

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 1994

2552. Nutzungsplanung Henggart (Revision)

Am 18. Mai 1994 beschloss die Gemeindeversammlung von Henggart eine Änderung der kommunalen Nutzungsplanung. Dagegen sind keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Henggart ersucht mit Schreiben vom 15. Juli 1994 um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision der kommunalen Nutzungsplanung umfasst die Anpassung der Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG). Der neue Zonenplan entspricht dem Antrag der Raumplanungskommission zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans. Gleichzeitig wurden die Lärmempfindlichkeitsstufen festgesetzt. Der Bericht gemäss Art. 26 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung liegt vor. Die im Zusammenhang mit der Revision der Nutzungsplanung vorgenommene Waldfeststellung hat ergeben, dass kein Wald an die Bauzonen grenzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Henggart am 18. Mai 1994 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Henggart, 8444 Henggart (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. August 1994



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller